

bestehende objektive oder subjektive Hindernisse an der Rechtsverfolgung gehindert werde. Andererseits spreche gegen die Berücksichtigung solcher Hindernisse die Erwägung, daß auch der gutgläubige Besitzer, welcher im Vertrauen auf seinen zehnjährigen Besitz über die Sache verfügt habe, schwer geschädigt werden könne, wenn man mit Rücksicht auf etwaige subjektive oder objektive Behinderungen des wirklichen Eigenthümers in der Rechtsverfolgung eine Hemmung der Verjährungsfrist eintreten lasse. Im Interesse der praktischen Anwendung des Instituts der Verjährung müsse jedoch im Falle einer Kollision zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer das Interesse des letzteren vorgehen.

Für die Streichung des Satzes 2 wurde geltend gemacht, es widerspreche den Zwecken der Ersetzung, zu Gunsten des verlierenden Eigenthümers im Falle einer nur subjektiven Behinderung desselben eine Nachfrist zu gewähren.

Die Mehrheit beschloß, den §. 884 seinem sachlichen Inhalte nach beizubehalten. Erwogen war:

Die von der Minderheit vertretene Ansicht, daß im Falle einer Kollision der Interessen des Eigenthümers und des in der Ersetzungslage befindlichen redlichen Besitzers die Interessen des letzteren den Vorzug verdienten, stelle eine *petitio principii* auf, die nicht richtig erscheine. Die oberste Rechtsmaxime, von welcher sich die Gesetzgebung leiten lassen müsse, sei der Schutz des materiellen Rechtes. Durch das Rechtsinstitut der Ersetzung werde eine Präsumtion für das Eigenthum aufgestellt und zwar mit der Wirkung, daß, wenn innerhalb einer bestimmten Frist kein Anderer seine Eigenthumsansprüche mit Erfolg geltend mache, das präsumtive Eigenthum sich in volles Eigenthum verwandele. Die Voraussetzungen für den Eigenthumserwerb durch Ersetzung seien indessen nicht gegeben, wenn der wahre Eigenthümer in Folge objektiver oder auch subjektiver Hindernisse der Rechtsverfolgung außer Stande gesetzt sei, die aus dem Besitze des Anderen sich ergebende Vermuthung für das Eigenthum des Anderen dadurch zu widerlegen, daß er seinerseits die Eigenthumsklage erhebe und seine Ansprüche zur Anerkennung bringe.

203. (§. 3745 bis 3762.)

I. Zu §. 885 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift wie folgt zu ersetzen:

§. 885. Wird die Ersetzung unterbrochen, so ist ihre Fortsetzung ausgeschlossen.

§. 885a. Die Ersetzung wird durch den Verlust des Besitzes und im Falle des Todes des Besitzers durch die einseitige Besitzergreifung eines Anderen als des Erben unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Ersetzende oder dessen Erbe den verlorenen Besitz binnen Jahresfrist oder mittelst einer vor dem Ablaufe der Frist erhobenen Klage wieder erlangt.

2. den Schlußsatz des Abs. 3 zu fassen:

Die Zwischenzeit wird jedoch in die Ersetzungsfrist nicht eingerechnet, soweit die Sache sich während derselben im Besitze eines

§. 885.
Ersetzungs-
unter-
brechung:
durch
Besitzverlust,

Anderen befunden hat, der nicht verpflichtet war, sie dem Ersitzenden herauszugeben.

3. den Abs. 2 zu streichen.

A. Die Erörterung beschränkte sich zunächst auf die Abs. 1 und 3. Der Antrag 1 zeigt eine Abweichung vom Entw. darin, daß er im Abs. 3 die Worte „ohne seinen Willen“ fortläßt. Der Antragsteller war davon ausgegangen, daß ein Besitzverlust mit dem Willen des Ersitzenden nicht vorkomme. Die Komm. war indessen der Ansicht, daß man nach der zu §. 808 beschlossenen Fassung (§. 808 Abs. 1 lautet in der Vorl. Zuf.: „Der Besitz wird dadurch beendet, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert“) einen Verlust des Besitzes auch bei freiwilliger Aufgabe desselben annehmen werde, daß aber zu einer Erstreckung der im Abs. 3 dem Ersitzenden gewährten Vergünstigung auf den Fall der freiwilligen Aufgabe des Besitzes kein Anlaß vorliege. Mit Rücksicht hierauf wurde beschlossen, insoweit den Entw. beizubehalten.

Der Antrag 1 bezweckt ferner durch die Streichung des letzten Halbsatzes des Abs. 3 eine sachliche Änderung des Entw. Dieser geht beim Abs. 3 davon aus, daß man die Ersitzung bei einer vorübergehenden und im Verhältnisse zur Dauer der Ersitzungszeit geringfügigen Entziehung des Besitzes nicht als unterbrochen anzusehen brauche, daß aber, da der Besitz die Grundlage der Ersitzung sei, diese Zeit der Besitzentziehung nicht in die Ersitzungszeit eingerechnet werden dürfe. Der Antragsteller zu 1 erachtete den letzteren Grund für rein theoretisch. Billige man einmal den Grundgedanken des Abs. 3, so werde man auch die kurze Zeit des Besitzverlustes in die Ersitzungszeit mit einrechnen können. Dies erreiche man am Einfachsten durch die Streichung des letzten Halbsatzes, indem der Satz 1 des Abs. 3 dann ohne Weiteres die Anrechnung der Zeit des Besitzverlustes ergebe. Der Antrag 2 schlägt einen Mittelweg ein. Ganz allgemein die Anrechnung des Zwischenbesitzes zuzulassen, bemerkte der Antragsteller, sei nicht angängig, man müsse wenigstens verlangen, daß eine Verpflichtung des Zwischenbesitzers bestanden habe, die Sache an den Ersitzenden wiederherauszugeben. Es sei z. B. möglich, daß die Sache an den Eigentümer zurückgelange; wenn dieselbe dann zufällig vor dem Ablauf eines Jahres wieder dem Ersitzenden in die Hände falle, so sei es jedenfalls nicht angängig, die Zeit, während welcher der Eigentümer selbst besessen habe, dem Ersitzenden anzurechnen. Die Komm. glaubte, daß kein Bedürfnis vorliege, die im Antrage 2 aufgestellte Unterscheidung, wenn sich dieselbe auch theoretisch vielleicht rechtfertigen lasse, im B.G.B. zu berücksichtigen. Im Interesse der Vereinfachung des Gesetzes werde man vielmehr die Regelung des Antrags 1 vorzuziehen haben. Dementsprechend wurde nach der Ablehnung des Antrags 2 insoweit der Antrag 1 angenommen. Im Uebrigen erachtete man die Abweichungen des Antrags 1 von dem Entw. für lediglich redaktionell. Einverständnis bestand darüber, daß die im Antrag 1 vorgesehene Erstreckung des Abs. 3 auf den zweiten Fall des Abs. 1 der Aufassung des Entw. entspreche.

B. Für die Streichung des Abs. 2 wurde geltend gemacht, daß die analoge Anwendung des §. 173 des Entw. II auf der Hand liege und kein Bedürfnis zu einer Sonderbestimmung anzuerkennen sei. Die Komm. lehnte jedoch die

Streichung auf Grund der Erwägung ab, daß eine Bestimmung an dieser Stelle zweckmäßig sei, da der Sprachgebrauch des Lebens sich nicht mit den juristischen Begriffen der Hemmung und Unterbrechung decke. Die Uebereinstimmung mit der Fassung des §. 173 herzustellen, werde man der Red. Komm. überlassen können.

II. Zu §. 886 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Die Erziehung wird unterbrochen, wenn dem Erziehenden bekannt wird oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt bleibt, daß ihm das Eigenthum nicht zusteht. Die Vorschrift des §. 877 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 886.
durch nach-
träglichen
bösen
Glauben,

Der Antrag will die Vorschrift des §. 886 dahin erweitern, daß die Erziehung wegen nachträglichen bösen Glaubens auch dann unterbrochen wird, wenn dem Erziehenden grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; außerdem ist im Antrage der letzte Halbsatz des §. 886 weggelassen. Die Komm. lehnte die Erweiterung der Vorschrift auf den Fall der groben Fahrlässigkeit ab, stimmte dagegen der Streichung des letzten Halbsatzes zu. Man hatte erwogen:

Für den Beginn der Erziehung habe man im §. 881 vorgeschrieben, daß der Kenntniß eines dem Eigentumserwerb entgegenstehenden Umstandes die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleichsetzen solle. Von dem Erwerber einer Sache könne man verlangen, daß derselbe beim Erwerb eine gewisse Vorsicht beobachte. Dagegen erscheine es nicht gerechtfertigt, ihm nachher noch für die ganze Dauer der Erziehungszeit die Verpflichtung aufzuerlegen, etwaigen Umständen nachzuforschen, welche die Erziehung hindern könnten. Eine solche während der ganzen Erziehungszeit dauernde Diligenzpflicht des Erwerbers entspreche nicht den Anschauungen des Lebens und würde zu den größten Belästigungen führen. Der Antrag wolle dieselbe auch nicht einführen. Derselbe wolle nur für die immerhin möglichen Fälle, in denen es sich zwar nicht um die Verletzung einer Diligenzpflicht handelt, in denen aber die Unkenntniß eines die Erziehung hindernden Umstandes auf grobe Fahrlässigkeit sich zurückführen läßt, die Anwendung des §. 886 ermöglichen. Theoretisch möge es sich zwar rechtfertigen lassen, hier den wahren Eigenthümer gegen den Verlust seines Eigentums durch Erziehung zu schützen. Indessen bestehe die Gefahr, daß die Praxis die Bestimmung falsch anwenden und thatsächlich daraus eine Verpflichtung zur positiven Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln ableiten werde; man biete auch vielleicht Gelegenheit zu chikanösen Einwendungen gegen das Recht des Erwerbers. Ein dringendes praktisches Bedürfnis könne jedenfalls für eine solche Erweiterung des §. 886 nicht anerkannt werden. Der bei der Erörterung hervorgehobene Fall, daß Jemand es absichtlich vermeide, sich die Kenntniß eines Umstandes zu verschaffen, der seinem Erwerb entgegenstehen würde, daß z. B. wer eine Sache gefunden habe, die polizeilichen Bekanntmachungen über verlorene Gegenstände bloß deshalb nicht lese, um nicht zu erfahren, daß die Sache von einem Anderen verloren sei, sei nicht unter den Gesichtspunkt der groben Fahrlässigkeit zu bringen. Zuweilen werde man hier dolus eventualis annehmen können, vielleicht sei auch der §. 132 des Entw. II analog anwendbar. Jedenfalls handele es sich dabei um ein Verhältniß, das

in Folge
grober Fahrlässigkeit,

nicht allein an dieser Stelle vorkomme und es empfehle sich deshalb nicht, diese Frage speziell bei dem §. 886 zu entscheiden.

Der im §. 886 Halbsatz 2 ausgesprochene Satz, daß bei nachträglichem bösen Glauben auch der Beginn einer neuen Erfindung ausgeschlossen sei, ergebe sich schon aus dem Satze 1, da die einmal eingetretene Unterbrechung der Erfindung auf unbestimmte Zeit fort dauere. Es sei auch nicht unzweifelhaft, ob der Satz in der Fassung des Entw. für alle Fälle richtig sei. Man werde deshalb besser thun, den Satz zu streichen. Von einer Seite wurde dabei der Wunsch ausgesprochen, den in jenem Satze enthaltenen richtigen Gedanken bei dem §. 881 zum Ausdruck zu bringen.

§. 887.
durch Klage-
erhebung.

III. Zu dem §. 887 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Erfindung wird unterbrochen, wenn die Klage auf Feststellung des Eigentums oder auf Herausgabe der Sache von dem Eigentümer gegen den Besitzer erhoben wird.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Der Zurücknahme steht es gleich, wenn der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand gerathen ist und nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts weiterbetrieben wird.

2. die Vorschrift dahin zu ergänzen:

Soweit nach §. 885 Abs. 3 die Zeit des Besizes eines Anderen in die Erfindungsfrist eingerechnet wird, ist eine dem Anderen gegenüber erfolgte Unterbrechung auch dem Erfindenden gegenüber wirksam.

Nach dem Antrag 1 wird die Erfindung unterbrochen, wenn der Eigentümer gegen den Besitzer Klage erhebt; die Unterbrechung wirkt nur zu Gunsten des Eigentümers. Nach dem Entw. wird die Erfindung unterbrochen, wenn irgendein Anderer den Eigentumsanspruch gegen den Besitzer geltend macht; die Unterbrechung tritt nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher dieselbe herbeigeführt hat. Die Komm. war der Ansicht, daß die Fassung des Antrags 1 nicht alle hierher gehörigen Fälle decke, und entschied sich deshalb für die relative Wirkung der Unterbrechung, wie sie der Entw. vorsieht. (Vergl. IV S. 585 unter II.)

Der Antrag 1 will ferner die im Satze 2 des §. 887 enthaltenen Verweisungen beseitigen und die in den angezogenen Paragraphen enthaltenen Rechtsätze aus der Verjährung ausdrücklich wiedergeben, soweit sie hierher gehören; der Antragsteller bezweckte mit dieser Regelung namentlich, die von ihm für bedenklich erachtete Verquickung der Erfindung und der Verjährung zu vermeiden. Die Komm. war indessen der Ansicht, daß die Verweisung auf die betreffenden Bestimmungen für die Verjährung nicht zu umgehen sei. Die im Antrag 1 vorgeschlagenen positiven Sätze erschienen an dieser Stelle unklar und seien auch nicht vollständig. Man werde deshalb auch in diesem Punkte sachlich am Entw. festzuhalten haben. Ob sich die Verweisung auf die einzelnen Vor-

schriften vielleicht durch eine allgemeine Verweisung auf die Regeln der Verjährung ersetzt werden lasse, wie dies von einer Seite empfohlen wurde, werde die Red. Komm. zu prüfen haben.

Der Antrag 2 will für den besonderen Fall Fürsorge treffen, daß der Eigentumsanspruch gegen einen Besitzer geltend gemacht wird, dessen Besitz nachträglich gemäß §. 885 Abs. 3 einem Anderen bei der Ersetzung zugerechnet wird; da während der Zeit des Zwischenbesitzes die Klage nicht gegen den Ersetzer, sondern nur gegen den Zwischenbesitzer erhoben werden könne, so soll die gegen den Zwischenbesitzer herbeigeführte Unterbrechung der Ersetzung gegen den späteren Besitzer wirken. Sachlich wurde hiergegen kein Widerspruch laut. Die Komm. lehnte aber den Antrag ab, weil die vorgeschlagene Vorschrift kasuistisch sei und man die Entscheidung unbedenklich der Praxis überlassen könne, welche voraussichtlich zu dem Resultate des Antrags kommen werde.

IV. Es war beantragt, als §. 887 a zu bestimmen:

Hat der Besitz dreißig Jahre gedauert, so wird der Erwerb des Eigentums durch die im §. 881 Abs. 2 und im §. 886 bestimmten Hindernisse der Ersetzung nicht ausgeschlossen.

Ersetzung
ohne Rücksicht
auf guten
Glauben.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Zur Begründung desselben wurde ausgeführt:

Der Antrag wolle die Beseitigung des dominium sine re bei beweglichen Sachen ermöglichen, in ähnlicher Weise wie dies bei unbeweglichen Sachen durch die Annahme des §. 873 a der Vorl. Zus.¹⁾ geschehen sei. Der Besitzer einer Sache solle durch dreißigjährigen Besitz deren Eigentümer werden, gleichviel ob er sich in gutem oder bösem Glauben befunden habe. Immerlich gerechtfertigt erscheine die Vorschrift durch die Erwägung, daß ein geschichtlich gewordener Zustand aufrechterhalten werden müsse, gleichviel welchen Ursprung derselbe gehabt habe. Man dürfe es nicht zulassen, daß nach dem Ablaufe von Jahrzehnten auf wirkliche oder vermeintliche Mängel im Erwerbe zurückgegriffen und der Besitzer der Sache von irgendeinem Dritten gezwungen werde, sich auf die Erörterung von Umständen einzulassen, die sich vielleicht überhaupt nicht mehr klarstellen ließen und auch für die Gegenwart kein Interesse mehr hätten. Eine derartige Ersetzung, wie sie der Antrag vorschläge, entspreche nicht nur dem §. 873 a, sondern überhaupt dem der ganzen Verjährung zu Grunde liegenden Gedanken. Die materielle Bedeutung einer solchen Vorschrift liege nicht sowohl darin, daß im einzelnen Falle ein Dieb geschützt werde, sondern darin, daß der wirklich Berechtigte ein weiteres Schutzmittel erhalte, um sein Recht gegen frivole Anfechtungen sicherzustellen.

Für die Mehrheit waren folgende Gründe maßgebend:

Es lasse sich nicht verkennen, daß der vorgeschlagene §. 887 a die Konsequenz für sich habe, nachdem der §. 873 a angenommen worden sei. Indessen sei doch zu beachten, daß die Sachlage bei dem §. 873 a insofern eine andere sei, als dort ein öffentliches Interesse, nämlich die Fürsorge für die Richtigkeit des Grundbuchs, in Betracht komme. Ferner liege ein wesentlicher Unterschied

¹⁾ Dem §. 873 a entspricht sachlich C. II §. 815 Abs. 1, R.É. §. 884 Abs. 1, B.G.B. §. 900 Abs. 1.

darin, daß bei Grundstücken eine heimliche Wegnahme nicht stattfinden könne und daß selbst dann, wenn sich Jemand in heimlicher Weise — etwa auf Grund einer gefälschten Urkunde — das scheinbare Eigenthum an einem Grundstücke verschaffe, doch immer der rechtswidrige Zustand aus dem Grundbuch ersichtlich sei, so daß der wahre Eigenthümer bei entsprechender Vorsicht sich gegen den Verlust seines Rechtes schützen könne. Bei beweglichen Sachen würde dagegen nach dem vorgeschlagenen §. 887a ein Verlust des Eigenthums herbeigeführt werden können, ohne daß der Eigenthümer irgendwie in der Lage gewesen sei, denselben zu verhindern. Bei der Verjährung gebe man dem bisherigen Schuldner nur eine Einrede gegen das Recht des Gläubigers. Hier aber handele es sich darum, das Unrecht durch das Gesetz direkt in Recht zu verwandeln. Einen derartigen Satz in das B.G.B. aufzunehmen, widerspreche dem Gerechtigkeitsgefühl. Der Schutz des wirklich Berechtigten, welchen der Antragsteller mit seinem Vorschlag indirekt herbeiführen wolle, sei nicht so wesentlich, denn — abgesehen davon daß sich regelmäßig das wirkliche Recht auch beweisen lasse — ständen dem wirklich Berechtigten der Besitzschutz und die Klagenverjährung zur Seite.

§. 888.
Erfügung des
Erbchafts-
besizers.

V. Zu §. 888 lag der Antrag vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Erbchaftsbesitzer kann eine Sache, deren Besitz er als vermeintlicher Erbe ergriffen hat, nicht gegen den Erben er sitzen, so lange diesem der Erbchaftsanspruch zusteht.

Die Erfügungszeit des Erbchaftsbesizers wird zu Gunsten des Erben in die Erfügungsfrist eingerechnet.

2. den §. 885 dahin zu ergänzen:

Haben Erbchaftsachen sich im Besitz eines Erbchaftsbesizers befunden, so wird, wenn der Erbe den Besitz erlangt, die Zeit des Besitzes des Erbchaftsbesizers in die Erfügungsfrist eingerechnet. Auf Erbchaftsachen, die durch Rechtsgeschäft des Erbchaftsbesizers erworben sind (§. 2081 Nr. 3), findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Den Satz 2 des Antrags 2 ließ der Antragsteller einstweilen fallen. Der Abs. 1 des Antrags 1 wurde von der Komm. gebilligt. Derselbe schränkt den Entw. nur insoweit ein, als sich der Erbchaftsbesitzer auch dem Erben gegenüber auf die Erfügung soll berufen können, wenn der Erbchaftsanspruch verjährt ist. Der Satz 1 des Antrags 2 wurde abgelehnt, der Abs. 2 des Antrags 1 angenommen. In Bezug auf die Frage, ob ein Unterschied zu machen sei, je nachdem sich der Erbchaftsbesitzer in gutem oder bösem Glauben befunden habe, entschied sich die Komm. dafür, keinen Unterschied zu machen. Dabei wurde bemerkt, daß diese Entscheidung nur als eine vorläufige anzusehen sei, weil man hier die Entscheidung einer Reihe von erbrechtlichen Fragen voraussetzen müsse, die endgültig erst bei der Berathung des Erbrechts erledigt werden könnten. Der Entw. enthält keine Vorschrift über die Anrechnung der Besitzzeit des Erbchaftsbesizers zu Gunsten der Erfügung des wahren Erben, falls dieser später in den Besitz des Nachlasses gelangt. Nach dem §. 885 würde eine Unterbrechung

Anrechnung
der Erfügungs-
zeit des
Erbchafts-
besizers.

der Erfindung eintreten und die Besitzzeit des Erbschaftsbesizers dem wahren Erben demgemäß nicht angerechnet werden. Die Anträge 1 und 2 erachten hier eine Ergänzung des Entw. für nothwendig und wollen die Anrechnung der Zeit, während welcher ein Anderer als der wahre Erbe Erbschaftsbesizer gewesen ist, vorschreiben; vom Antragsteller zu 2 wurde darauf hingewiesen, daß im §. 885 Abs. 3 zu Gunsten des Erfindenden die Anrechnung eines kurzen Zwischenbesizes vorgeschrieben worden sei und daß man hier in analoger Weise den wahren Erben bei der Erfindung begünstigen könne, um so mehr als hier ein innerer Zusammenhang zwischen dem Besize des vermeintlichen Erben und demjenigen des wahren Erben bestehe. Von einer Seite wurde bemerkt, die Analogie treffe nicht zu, sofern es sich bei dem §. 885 Abs. 3 nur um einen verhältnißmäßig sehr kurzen Zwischenbesiz handele, während hier die Besitzzeit eines falschen Erben dem wahren Erben unbeschränkt angerechnet werden solle. Die Komm. billigte im Allgemeinen den in den Anträgen 1 (Abs. 2) und 2 ausgesprochenen Gedanken. Eine Meinungsverschiedenheit ergab sich jedoch darüber, welchem der beiden Anträge der Vorzug zu geben sei. Der Antrag 2 will in Betreff der einzelnen Nachlassachen die Zulässigkeit der Erfindung davon abhängig machen, daß sich der wahre — später den Besiz erlangende — Erbe in der Erfindungslage befunden hat. Der Antrag 1 will dagegen die Erfindung dann eintreten lassen, wenn der Erbschaftsbesizer, gleichviel ob er in Betreff seiner Eigenschaft als Erbe sich in gutem oder bösem Glauben befunden hat, in Betreff der Zugehörigkeit der einzelnen Sachen zur Erbschaft in gutem Glauben gewesen ist. Von einer Seite wurde die Auffassung als möglich bezeichnet, daß die Erbschaft selbst als Ganzes die Erfindung fortsetze und der Erbschaftsbesizer nur als Vertreter derselben zu behandeln sei. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das röm. Recht die Handlungen des Erbschaftsbesizers unter den Gesichtspunkt der Geschäftsführung bringe und daß die Voraussetzungen der Erfindung zunächst nach der Person des Erbschaftsbesizers zu beurtheilen seien, zu welchem dann der wahre Erbe in einem Verhältniß ähnlich wie ein Rechtsnachfolger stehe. Die Komm. entschied sich in Betreff des bösen und guten Glaubens in Bezug auf die einzelnen Sachen für den Antrag 1.

Weitere Zweifel ergaben sich noch in der Richtung, ob der in Frage stehende Erbschaftsbesizer immer ein Putativerbe sein müsse oder ob es auf dessen Glauben, Erbe zu sein, nicht ankomme, falls er nur als Erbe auftrete. Die Mehrheit der Komm. war der Meinung — vorbehaltlich einer Nachprüfung der Frage im Erbrechte —, daß es für die Anwendung des Abs. 2 des §. 888 nur darauf ankomme, daß ein Anderer als der Erbe aufgetreten sei und als solcher die Nachlassachen im Besize gehabt habe.

VI. Zu §. 889 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

War die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt dasselbe mit dem Zeitpunkt, in welchem der Besizer das Eigenthum durch Erfindung erwirbt.

Das Recht bleibt bestehen, wenn es dem Erwerber des Eigenthums zur Zeit des Erwerbes bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

§. 889.
Wirkung der
Erfindung auf
Rechte
Dritter.

Hat der Berechtigte vor dem Ablaufe der Erßigungsfrist die Klage aus dem Rechte gegen den Besizer erhoben, so finden die Vorschriften des §. 887 zu seinen Gunsten entsprechende Anwendung.

2. als Abs. 2 hinzuzufügen:

Ist der Eigenthumserwerb nach §. 881 Abs. 2 oder nach §. 886 ausgeschlossen oder hat der Besizer das Eigenthum anderweitig erworben, so erlöschen die Rechte Dritter in Gemäßheit des Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Erßigung eingetreten sein würde, wenn das Hinderniß nicht bestände oder der Besizer nicht schon vorher das Eigenthum erworben hätte.

Die Anträge wurden abgelehnt.

Der Antrag 1 weicht darin vom Entw. ab, daß er den Fall der groben Fahrlässigkeit wie bei §. 886 hineinzieht (vergl. C. 233). Nachdem man bei §. 886 beschlossen hatte, insoweit am Entw. festzuhalten, glaubte man auch bei §. 889 von einer Erweiterung desselben in dieser Richtung absehen zu sollen. Der Antrag 1 beschränkt sich ferner darauf, auf die Vorschrift des §. 887 zu verweisen, während der Entw. die §§. 884 bis 887 anzieht. Man beschloß, in diesem Punkte ebenfalls am Entw. festzuhalten. (Vergl. die Beschlüsse auf C. 234 unter III).

Den Halbsatz 1 des Antrags 2 hielt der Antragsteller für gegenstandslos, nachdem man die vorgeschlagene Bestimmung über das *dominium sine re* (§. 887a, vergl. C. 235) abgelehnt habe. Der Halbsatz 2 will für den Fall Fürsorge treffen, daß der Besizer das Eigenthum der Sache auf andere Weise erwirbt als durch Erßigung, und läßt für diesen Fall, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen der Erßigung vorliegen würden, eine *usucapio libertatis* eintreten (Mot. III C. 356). Der Antragsteller bemerkte zur Begründung, daß die vorgeschlagene Vorschrift im Interesse der Genauigkeit der Ausdrucksweise und im Hinblick auf die analoge Bestimmung des §. 896 als wünschenswerth erscheine. Die Mehrheit erachtete jedoch den beantragten Zusatz für entbehrlich, weil die darin ausgesprochene Vorschrift selbstverständlich sei. Wenn die Erßigung seitens eines Nichtberechtigten nach §. 889 die Wirkung habe, dingliche Rechte anderer aufzuheben, so sei daraus ohne Weiteres mittelst *argumentum a maiore ad minus* zu folgern, daß um so mehr die Erßigung diese Wirkung haben müsse, wenn der Besizer bereits das Eigenthum an der Sache gehabt habe.

§. 890.
Verbindung
mit einem
Grundstücke.

VII. Man trat darauf in die Berathung des Abschnitts III über Verbindung, Vermischung und Verarbeitung ein. Zu §. 890 lag der lediglich redactionelle Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

Wird eine bewegliche Sache dergestalt mit einem Grundstücke verbunden, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil desselben bildet, so geht sie in das Eigenthum des Grundeigenthümers über.

Der §. 890 wurde sachlich gebilligt.

§. 891.
Verbindung
beweglicher
Sachen.

VIII. Zu §. 891 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

Werden bewegliche Sachen dergestalt mit einander verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile einer einheitlichen Sache bilden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer dieser Sache nach Ver-

hältniß des Werthes, welchen die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

War eine der verbundenen Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt deren Eigenthümer das Alleineigenthum.

Der §. 891 wurde nicht beanstandet, den Antrag überwies man der Red. Komm.

IX. Zu §. 892 war der Antrag gestellt, den Eingang zu fassen:

„Werden bestimmbare Mengen“.

§. 892.
Bermischung.

Der Antragsteller wollte damit die bei der allgemeinen Fassung des Entw. nicht hervortretende, aber nach den Mot. III S. 360 beabsichtigte Voraussetzung, daß es sich um eine abgegrenzte Menge handele, zu der bestimmte (oder bestimmbare) Beiträge von verschiedenen Seiten gelangt seien, klarstellen. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß, wenn die gedachte Voraussetzung nicht zutrefte, möglicherweise der §. 891 Abs. 2 Anwendung finde (vergl. Jacubezky, Bemerkungen S. 237). Der Antrag wurde darauf zurückgezogen. Der §. 892 wurde sachlich nicht beanstandet.

204. (S. 3763 bis 3782.)

I. Zu §. 893, dessen Berathung in der vorigen Sitzung begonnen worden war, lagen unter theilweiser Hereinziehung des §. 894 folgende Anträge vor:

§. 893.
Ver-
arbeitung.

1. die §§. 893 und 894 zu fassen:

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes oder mehrerer Stoffe eine neue Sache herstellt oder herstellen läßt, erwirbt das Eigenthum an dieser Sache.

War ihm bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß ihm das Eigenthum an dem Stoffe nicht zusteht, oder tritt der Werth seiner Aufwendungen erheblich hinter den Werth des fremden Stoffes zurück, so geht das Eigenthum auf ihn nur über, wenn es von dem Stoffeigenthümer aufgegeben wird. Die Vorschrift des §. 877 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (auf S. 206) findet entsprechende Anwendung.

§. 894. Als Herstellung einer neuen Sache gilt auch das Drucken, Zeichnen, Malen, Graviren und dergleichen, wenn durch eine solche Bearbeitung die Sache einen Werth erlangt, hinter welchen der Werth des Stoffes erheblich zurücktritt.

hierzu der Unterantrag:

2. den Abs. 2 des §. 893 zu fassen:

Hat er den Besitz des fremden Stoffes durch eine strafbare Handlung erlangt oder bleibt der Werth seiner Aufwendungen hinter dem Werthe des fremden Gegenstandes zurück, so geht das Eigenthum auf ihn nur über, wenn es von dem Stoffeigenthümer aufgegeben wird.

3. a) die §§. 893, 894 zu fassen:

Wer aus fremdem Stoffe durch dessen Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache herstellt, wird Eigenthümer dieser Sache,